

## Zu § 24 SGB V Tit. 4 RdSchr. 88c

### Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

---

## Zu § 24 SGB V

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;  
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 88c

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Zu § 24 SGB V Tit. 4 RdSchr. 88c – Voraussetzungen der Leistungsgewährung

(1) Liegen die in Abschnitt 3 beschriebenen medizinischen Voraussetzungen vor..., so [jetzt] hat die Krankenkasse im Rahmen des § 23 oder nach § 24 SGB V weitergehende Vorsorgemaßnahmen zu gewähren.

(2) Zwischen den [jetzt] Formen der Vorsorgeleistungen nach § 23 und § 24 SGB V gibt es rechtlich keine Vor- oder Nachrangigkeit. [jetzt] Welche Form der Vorsorgeleistung der Vorzug zu geben ist, bestimmt sich im Einzelfall danach, welches Angebot an Vorsorgeleistungen aus medizinischer Sicht inhaltlich dem Vorsorgebedarf der Mutter [oder des Vaters] am besten entspricht. Bei ihrer Entscheidung über die geeignete [jetzt] Form der Vorsorgeleistung hat die Krankenkasse insbesondere auch die in § 33 SGB I festgelegten Grundsätze zu berücksichtigen.